

Anlage zur Aufgrabungsgenehmigung

Richtlinien für die Aufgrabung im öffentlichen Verkehrsraum der Stadt Korntal-Münchingen. (gültig ab 01/ 2023)

1. Allgemein

Die Ausführung von Aufgrabungen im öffentlichen Verkehrsraum (Straßen, Wege, Plätze) bedarf gem. §§ 16 und 21 Straßengesetz Baden-Württemberg der vorherigen Genehmigung durch den Straßenbaulastträger Stadt Korntal-Münchingen, Sachgebiet Tiefbau.

Gemäß § 45 (6) Straßenverkehrsordnung sind die Bauunternehmer zur Absperrung und Kennzeichnung der Arbeitsstellen verpflichtet. Um die Maßnahmen durchzuführen benötigen Sie zusätzlich die Zustimmung (VRO) der Straßenverkehrsbehörde (Ordnungsamt) der Stadt Korntal-Münchingen.

2. Antragsverfahren

Antrag auf Erteilung einer Aufgrabungsgenehmigung sind **zwei Wochen** vor dem Baubeginn von der bauausführenden Firma beim Tiefbau zu stellen. Das Antragsformular des Tiefbaus sind zu benutzen und vollständig auszufüllen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen aus dem die Aufgrabung zu erkennen ist.

3. Bautechnische Vorschriften

Grundlagen der vorliegenden Aufgrabungsgenehmigung sind die Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien.

- Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A-StB)
- Vertragsbedingungen u. Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Asphaltbauweisen (ZTV BEA StB)
- Markierungen (ZTV M)

4. Erweiterte Auflagen zur ZTV A-StB

In Frostperioden dürfen Aufgrabungen nur in besonders dringenden Fällen (z. Bsp. Rohrbruch) durchgeführt werden.

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen dürfen nur nach Anordnung durch die Straßenverkehrsbehörde und Rücksprache mit dem Straßenbaulastträger verändert oder entfernt werden.

Vor Beginn der Aufgrabung sind Bestandspläne bei den einzelnen Versorgungsträgern zu erheben. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der Leitungen/ Anlagen sind mit den entsprechenden Leitungsträgern abzustimmen.

Die Reststreifenregelung ist nach ZTV A-StB von 35 cm zu beachten und mit dem Tiefbau abzustimmen.

5. Wiederherstellung der Oberfläche

Für die Wiederherstellung der Oberfläche sind die in der ZTV A-StB und RStO Regelbauweisen festgelegt.

Fehlt der aufgrabenden Firma die fachliche Qualifikation (Asphalteinbau), muss die Aufgrabung zu Lasten des Antragstellers provisorisch verkehrssicher und belagsbündig hergestellt werden. In Ausnahmefällen kann auf Kosten des Antragssteller die endgültige Wiederherstellung durch den Jahresbau der Stadt Korntal-Münchingen erfolgen.

6. Wiederherstellung Markierungen

Sämtliche Markierungsarbeiten dürfen nur durch qualifizierte Fachfirmen ausgeführt werden.

7. Aufgrabungen im Bereich von Bäumen

Für die Durchführung von Aufgrabungen im Bereich von Bäumen sind die DIN 18920 und RAS-LP 4 einzuhalten.

8. Ausführungszeitraum

Bei Änderungen, Verlängerungen oder Unterbrechung der Ausführung ist der Tiefbau rechtzeitig zu melden.

Der Ausführungszeitpunkt ist mindestens **zwei Wochen** vor Baubeginn und spätestens eine Woche nach Fertigstellung dem Tiefbau per Email: tiefbau@korntal-muenchingen.de zu melden.

Nach Fertigstellung der Arbeiten ist eine Abnahmetermin unter Tel: 0711-8361 3501 oder tiefbau@korntal-muenchingen.de zu vereinbaren.

9. Mängel, Abnahme, Gewährleistung

Nach unmittelbarer Fertigstellung der Maßnahme ist eine Fertigmeldung und ein Abnahmetermin unter Tel: 0711-8361 3501 oder tiefbau@korntal-muenchingen.de zu vereinbaren.

Die Abnahme der Maßnahme erfolgt innerhalb von 2 Wochen.

Die bei der Abnahme festgestellte Mängel sind innerhalb von 4 Wochen zu beheben.

Werden die Mängel nicht innerhalb der 4 Wochen beseitigt, werden die Mängel durch den Jahresbau der Stadt Korntal-Münchingen auf Kosten des Antragstellers behoben.

Die Gewährleistung für die gesamt Maßnahme beträgt 4 Jahre.